

Satzung des Gesangverein Sangerkranz 1832 e.V. Zwingenberg

Einleitung

Frauen, Manner und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Grunden der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgangig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr, Gemeinnutzigkeit

(1) Der Verein fuhrt den Namen „Gesangverein Sangerkranz 1832“ mit dem Zusatz e.V. und ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR20301 beim Registergericht Darmstadt eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist in Zwingenberg / Bergstrae.

(3) Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Manahmen:

Durch regelmaige Proben bereiten sich die Sangerinnen und Sanger fur Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Offentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(5) Bei Wegfall des gemeinnutzigen Zwecks sowie bei Auflosung des Vereins fallt:

5.1. das monetare Vermogen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Zwingenberg e.V., Gieer Weg 12, 64673 Zwingenberg, die es ausschlielich und unmittelbar fur gemeinnutzige Zwecke zur Forderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhutung zu verwenden hat.

5.2. das Immobilienvermogen des Vereins (Adlersaal) an die Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg, die es ausschlielich und unmittelbar fur gemeinnutzige Zwecke zur Forderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 2 Selbstlosigkeit, Parteiunabhangigkeit

Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist multikulturell, uberkonfessionell, uberparteilich und unabhangig von anderen Organisationen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsgemaen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begunstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Korperschaft fremd sind, oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.

(2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1. März des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden. Anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

(3) Mitglieder haben

3.1. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

3.2. Informations- und Auskunftsrechte

3.3. das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins

3.4. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

3.5. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren

3.6. Treuepflicht gegenüber dem Verein

(4) Die Mitgliedschaft endet

4.1. mit dem Tod

4.2. durch Austritt

4.3. durch Ausschluss aus dem Verein

4.4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist

4.5. bei juristischen Personen des Privatrechts auch mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Kündigende hat den Zugang der Kündigung im Streitfall zu beweisen.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhält. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

5.1. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt

5.2. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA- Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Zahlweise des Beitrages ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich. Das Mitglied wählt auf seiner Beitrittserklärung die Zahlweise aus. Die Termine der Fälligkeit des Beitrages sind die Buchungstermine des SEPA Lastschriftverfahrens. Diese sind festgelegt auf den ersten Bankarbeitstag des Monats März (viertel- und halbjährliche Zahlweise), den ersten Bankarbeitstag des Monats Juni (viertel- und jährliche Zahlweise), den ersten Bankarbeitstag des Monats September (viertel- und halbjährliche Zahlweise und den ersten Bankarbeitstag des Monats Dezember (vierteljährliche Zahlweise). Wird aus gesetzlichen oder banktechnischen Gründen das Zahlverfahren geändert oder angepasst, gelten die vorstehenden Regelungen vom inhaltlichen Sinn her weiter.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

7.1. der Vorstand

7.2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden

(2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden, zum Beispiel Schriftführer, Rechner, Chorsprecher, Saalwart und Beisitzer. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich in seiner ersten, konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten und sich in ein Vorstandsamt gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen

gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB oder Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrages nach § 611 a BGB sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 der Satzung. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgabe des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

6.1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

6.2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden.

6.3. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

6.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Möglichkeit viermal im Jahr einlädt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

1.2. Entlastung des Vorstandes

1.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ersatz-Kassenprüfer

1.4. Änderung der Satzung

1.5. Auflösung des Vereins

1.6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

1.7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen, ist eine Mitgliederversammlung als Videoversammlung zulässig, bei der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, ohne dass eine Anwesenheit am Versammlungsort notwendig ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen:

2.1. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt

2.2. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail (BCC-E-Mail) oder durch Veröffentlichung der vollständigen Einladung auf der Homepage des Vereins www.saengerkranz1832.de erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail oder der Einstellung der Einladung in das Internet auf der Homepage des Vereins www.saengerkranz1832.de.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Teilt das Mitglied dem Vorstand Adressänderungen und die Änderung einer E-Mail-Adresse nicht mit, kann das Mitglied eine eventuelle Nichtordnungsgemäßheit einer Einladung nicht rügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten internen oder externen Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag kann geheim mit Stimmzetteln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von größer-gleich 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist vom Antragsteller ausführlich zu begründen. Der Vorsitzende prüft die Zulässigkeit des Antrages. Dieser wird dann unter dem Tagesordnungspunkt Anträge auf der Mitgliederversammlung behandelt. Der Antrag muss bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden vorliegen.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

6.1. Ort und Zeit der Versammlung

6.2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

6.3. Zahl der erschienenen Mitglieder

- 6.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 6.5. die Tagesordnung
- 6.6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- 6.7. die Art der Abstimmung
- 6.8. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- 6.9. Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
- (2) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich per E-Mail vom Vorsitzenden zuzustellen.
- (3) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht beim Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimm-enthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Alternativ kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Videoversammlung.
- (5) Im Umlaufverfahren mittels Videoversammlung wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Link mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Während der Videoversammlung sichern die Teilnehmer die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Haushaltsangehörigen.
- (6) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Teilnehmern in einem Protokoll mitgeteilt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfung findet einmal im Jahr nach dem Jahresabschluss des Rechners und vor der Jahreshauptversammlung statt.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zusätzlich zwei Ersatz-Kassenprüfer. Diese vertreten die gewählten Kassenprüfer, wenn diese den angesetzten Termin der ordentlichen Kassenprüfung vor der Jahreshauptversammlung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Urlaubes nicht wahrnehmen können.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 a DSGVO und das mitgliedschaftliche Verhältnis nach Art. 6 b DSGVO. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nach Art. 6 f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

2.1. Speicherung

2.2. Bearbeitung

2.3. Verarbeitung

2.4. Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, beispielsweise Datenverkauf, ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten

3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

3.3. Sperrung seiner Daten

3.4. Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, insbesondere auf www.saengerkranz1832.de, zu.

§ 13 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsgerätschaften oder Vereinsgegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von größer-gleich 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Bemängelungen des Finanzamtes oder des Amtsgerichtes Darmstadt notwendig werden. Der Vorstand hat diese Änderungen auf einer Vorstandssitzung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der, auf das Satzungsänderungsdatum, folgenden Mitgliederversammlung ist diese von den Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Zwingenberg, den 29.07.2022

Andreas Mayer
(1. Vorsitzender)

Katharina Ziemann
(2. Vorsitzende)